

das Separatvotum. Also muß ich bemerken, daß die geehrte zweite Deputation sich allerdings noch vorbehalten hat, auch auf den Inhalt des Separatvotums zurückgehen zu können. Dieses Separatvotum selbst lautet nun folgendermaßen:

Der Unterzeichnete ist mit der Majorität der Deputation darüber einverstanden, daß es nicht zweckmäßig sei, die Gemeinden zum Behuf der Besserung der Schullehrergehalte noch höher anzuziehen, als dies bisher der Fall war. Ebenso theilt er die Ansicht, daß, wenn sonach der Staat jenen Aufwand allein übertragen muß, eine Einschränkung desselben und eine Garantie dafür, daß er nicht in unbeschränkter Weise steige, namentlich bei den jetzigen finanziellen Zuständen, dringend gewünscht werden müsse. Er glaubt jedoch, daß die zu solchem Zweck von der Majorität vorgeschlagene Modalität den hochwichtigen Absichten des Gesetzentwurfs nicht entsprechen werde, jener Zweck auch auf andere Weise zu erreichen sei.

Der Entwurf will gründliche Besserung des Schullehrerstandes. Wenn er einerseits zu diesem Zweck strenge disciplinelle Maaßregeln in Aussicht stellt, gewährt er andererseits den Schullehrern bei guter Aufführung und Verwaltung ihres Amtes die gesicherte Aussicht auf ein genügendes und mindestens in spätern Dienstjahren sich erhöhendes Auskommen.

Beide Maaßregeln gehen Hand in Hand und eine ohne die andere dürfte ihren Zweck leicht verfehlen. Nun hat zwar auch die Majorität, indem sie der Staatsregierung zu Verbesserung der Gehalte ein Aversionquantum in die Hand legt, die letztere Maaßregel nicht ganz von sich gewiesen; aber einleuchtend ist doch, daß eine so ungewisse, durch keine gesetzliche Norm regulirte Aussicht, wie sie auf solche Art gewährt wird, nicht zu der Hebung des Geistes eines Standes gereichen kann, welche in der Sicherheit liegt, bei untadelichen Leistungen eine in voraus bestimmte Verbesserung der pecuniären Lage zu erlangen. Muß man einerseits nothwendig ein gewisses freies Ermessen der Behörden eintreten lassen, so möchte auf der andern Seite wieder einige Garantie gegen Willkür angesprochen werden können.

Die Deputation will selbst eine künftige gesetzliche Feststellung; sie glaubt nur Erfahrungen abwarten zu müssen, um den Betrag der auf Staatscassen zu übernehmenden Leistungen genau übersehen zu können. Indes dürfte auch jetzt schon, da der Gehalt der Schullehrer, ihr Dienstalter, sowie die Zahl der Schulkinder bekannt oder doch leicht zu ermitteln ist, das Maximum dieses Betrags mit ziemlicher Gewißheit zu bestimmen sein, und nach der vom Unterzeichneten weiter unten vorgeschlagenen Modification beinahe mit mathematischer Gewißheit sich ergeben. Daß aber beide Maaßregeln gleichzeitig ins Leben treten, dürfte in mehr als einem Bezug wünschenswerth sein.

Der Zweck, den die Majorität im Auge hat, dürfte sich aber auch bei sofortiger gesetzlicher Regulirung durch folgende Modificationen des Gesetzentwurfs realisiren lassen.

1) Durch die Bestimmung, daß sämtliche nach dem Gesetz zu gewährende Gehaltserhöhungen aus Staatscassen gewährt werden. Eine Ausnahme würde nur dann zu machen sein, wenn Kirchenararien oder Stiftungscassen hierzu in Anspruch genommen werden könnten.

2) Wenn man unter Annahme sämtlicher Ermäßigungen der zweiten Kammer und der Erhöhung des Minimum

der Schulkinderzahl auf 60 den Eintritt der Zulage §. 2 nicht von den Dienstjahren unbedingt abhängig machte, sondern stets nur einer bestimmten Anzahl nach dem Dienstalter ältesten Schullehrern gewährte, welche einen geringern als einen der drei §. 2 erwähnten Normalgehälte beziehen.

Nach diesen Ansichten würden sich die §§. 1 und 2 des Gesetzentwurfs folgendermaßen gestalten:

### §. 1

würde ganz nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen, und würde auch in dem vierten Abschnitte die Zahl 50 mit 60 zu vertauschen sein, indem nunmehr der Unterschied des Minimaleinkommens an 140 Thaler von dem bisher bestimmten Minimum an 200 Thaler für einen Kirchenschullehrer ebenfalls von 50 auf 60 steigt.

### §. 2.

Das Einkommen ständiger Lehrer, welche die Zahl von 60 Schülern unterrichten, ist bei höherm Dienstalter dergestalt zu erhöhen, daß

1) die 120 den Dienstjahren nach ältesten Lehrer, deren Dienstseinkommen 220 Thaler nicht erreicht,

2) die 150 den Dienstjahren nach ältesten Lehrer, deren Dienstseinkommen 190 Thaler nicht erreicht,

3) die 250 den Dienstjahren nach ältesten Lehrer, deren Dienstseinkommen 160 Thaler nicht erreicht, das an diesen Beträgen Fehlende zugelegt erhalten.

Der Gehalt ständiger Lehrer von weniger als 60 Kindern soll, wenn sie nach 5jähriger, 10jähriger oder 15jähriger Dienstzeit noch in einer solchen Stelle verblieben sind, beziehentlich auf 130, 140 oder 150 Thlr. erhöht werden.

Das Dienstalter wird hierbei allenthalben erst vom erfüllten 25. Lebensjahre an gerechnet.

Der dritte und vierte Abschnitt würde nach dem Vorschlage der zweiten Kammer anzunehmen, dagegen Abschnitt 5 in Wegfall kommen.

Am Schlusse wäre noch beizufügen:

„Auf die in dieser Paragraphe bestimmten Aufrückungen in höhere Gehalte haben die betreffenden Schullehrer jedoch nur so lange Anspruch, bis nicht ein Anderes im Wege der Gesetzgebung bestimmt wird.“

### §. 2 b.

Die nach §§. 1 und 2 zu gewährenden Gehaltserhöhungen und Zulagen sind aus Staatscassen zu zahlen, soweit sie nicht aus Kirchenararien oder hierzu geeigneten Stiftungsfonds bestritten werden können.

„Bei neufundirten Stellen bewendet es jedoch in Bezug auf die §. 1 erwähnte Gehaltsvermehrung bei der allgemeinen Verbindlichkeit der Schulgemeinden.“

Im Einzelnen hat der Unterzeichnete zu diesem Vorschlag noch Folgendes zu bemerken:

Wenn bei Lehrern unter 60 Kindern das Princip des Entwurfs beibehalten wird, so scheint dies darum billig, weil, wenn ein Lehrer in so geringem Gehalte 5, 10, 15 Jahre ausgehalten hat, ihm eine kleine Zulage jedenfalls zu gönnen ist.

Die Bestimmung des fünften Abschnitts in §. 2, die ohnehin für die Collatoren etwas beschränkend ist, verfehlt bei dem neuen Vorschlage größtentheils ihren Zweck.